



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: - V 31 - 65b02.07.00 - 02 - 23/001 -

Kreisausschüsse der Landkreise

- Kreisbrandinspektorinnen und
Kreisbrandinspektoren-

Bearbeiter/in Frau Luttenberger / Frau Schmohl
Durchwahl (06 11) 353 1664 / 353 1030
Telefax: (06 11) 353 1426
Email: V3@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Magistrate der Städte mit Berufsfeuerwehr

- Leiterinnen und Leiter der Berufsfeuerwehr -

Datum 31. Januar 2023

Magistrate der Städte mit Sonderstatus

Leiterinnen und Leiter der Feuerwehr

nachrichtlich:

Regierungspräsidien

64278 Darmstadt
35390 Gießen
34112 Kassel

Hessische Landesfeuerweherschule

Heinrich-Schütz-Allee 62
34134 Kassel

Hessischer Landkreistag

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hessischer Städtetag

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Henri-Dunant-Straße 13
63135 Mühlheim am Main

Landesfeuerwehrverband Hessen e. V.

Kölnische Straße 44-46
34117 Kassel

Sicherung von Prozessionen, Umzügen und ähnlichen Veranstaltungen durch Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren



Der Erlass vom 19. Mai 2015 (Az.: - V 31 - 65b 02.07.00-02-14/001 -) betreffend die Sicherung von Prozessionen, Umzügen und ähnlichen Veranstaltungen durch Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren wird aufgehoben und durch den nachfolgenden Erlass ersetzt:

Rechtliche Hinweise zur Sicherung von Prozessionen, Umzügen und ähnlichen Veranstaltungen durch Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren in Hessen

Es wird darauf hingewiesen, dass Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren in Hessen nicht berechtigt sind, in eigener Zuständigkeit Maßnahmen zu ergreifen, um den Verkehrsraum durch verkehrsregelnde Maßnahmen bei Prozessionen, Umzügen und ähnlichen Veranstaltungen (z.B. Sportveranstaltungen, Volksfesten) abzusichern.

Diese Befugnisse obliegen nach § 44 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) den Straßenverkehrsbehörden. In Hessen ist nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Bestimmung verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten (StVRZustV HE) zuständige Verwaltungsbehörde nach § 44 Abs. 1 Satz 1 StVO für Straßen in kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister als Kreisordnungsbehörde (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 lit. a) StVRZustV HE), in Sonderstatusstädten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 lit. b) StVRZustV HE) und in kreisangehörigen Gemeinden mit bis zu 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) StVRZustV HE).

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren in Hessen können jedoch auf Grundlage der Amtshilfe im Sinne der §§ 4 ff. HVwVfG Unterstützung zur Sicherung der verkehrsregelnden Maßnahmen bei Prozessionen, Umzügen und ähnlichen Veranstaltungen leisten. Entscheidend ist, dass sie keine den Gefahrenabwehrbehörden übertragenen hoheitlichen Befugnisse ausüben und die Unterstützungsleistungen damit keine Verwaltungsakte im Sinne des § 35 Satz 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) darstellen.

Bedarf es bei Prozessionen, Umzügen oder ähnlichen Veranstaltungen einer Unterstützung bei der Absicherung des öffentlichen Verkehrsraums, ersuchen die zuständigen allgemeinen (örtlichen) Ordnungsbehörden nach § 44 Abs. 1 Satz 1 StVO bei den Gemeindevorständen (Magistraten) um Unterstützung durch die gemeindliche Freiwillige Feuerwehr. Liegen die Voraussetzungen der Amtshilfe gemäß §§ 4 ff. HVwVfG vor, kann diese als gemeindliche Einrichtung im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) beauftragt werden, Unterstützung zu leisten. Die Feuerwehrführungskräfte nehmen dabei mit den vor-

genannten zuständigen Behörden Kontakt auf, um die in diesem Erlass beschriebenen Unterstützungsleistungen zur Sicherung der verkehrsleitenden Maßnahmen bei Prozessionen, Umzügen und ähnlichen Veranstaltungen abzustimmen.

Im Falle einer Unterstützungsleistung bei Veranstaltungen durch die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren dürfen durch diese beispielsweise keine Sperrungen angeordnet, der Verkehr nicht umgeleitet und auch sonst keine Verwaltungsakte erlassen werden. Allerdings dürfen die Einhaltung dieser Maßnahmen **beaufsichtigt**, potenzielle Störerinnen und Störer auf die verkehrsregelnde Rechtslage **hingewiesen** und Verstöße den zuständigen Bediensteten der Gefahrenabwehrbehörden **gemeldet** werden. Durch diese Unterstützungsleistungen kann ein sicherer Ablauf von Prozessionen, Umzügen und ähnlichen Veranstaltungen gewährleistet werden.

Der Versicherungsschutz durch die Unfallkasse Hessen (UKH) besteht bei den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren auch im Rahmen dieser Amtshilfe und damit bei Ausübung der oben beschriebenen Unterstützungsleistungen.

Ich bitte die Kreisausschüsse der Landkreise, die Gemeinden Ihres Zuständigkeitsbereichs umgehend über diese Regelung zu unterrichten.

Diese rechtlichen Hinweise zur Sicherung von Prozessionen, Umzügen und ähnlichen Veranstaltungen durch Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren in Hessen finden Sie auch unter <https://innen.hessen.de/sicherheit/feuerwehr/infothek-bereich-feuerwehr> in der Rubrik „Erlasse“.

Im Auftrag



(Dr. Bräunlein)